

auch weiß ich, daß die Creditvereine den Credit nach dem Betrage der Streueinheiten geben wollen. Wie soll aber diese Rente bei dem Concurse fortgegeben werden, wenn die chirographarischen Gläubiger sogleich das Inventar an sich nehmen? Will der Creditverein, wenn es ein bedeutendes Gut ist, 10 — 20,000 Thlr. vorschießen, um das Inventar anzuschaffen und das Gut während der Sequestration rentabel zu machen? Ich glaube kaum, daß der Creditverein dies wollen wird. Auch kann man nicht bloß die Hypotheken berücksichtigen, auf welche der Creditverein darleihen will.

Abg. Stockmann: Mindestens würde eine Beschränkung der Verpachtung im Einzelnen und des Verkaufs des Inventarii in jeder Weise hervortreten.

Abg. Tzschucke: Ich will mich auf Beurtheilung der Rechtsgrundsätze, die man aus dem römischen und sächsischen Rechte für diese Paragraphe herleiten könnte, nicht einlassen und nur aus dem practischen Gesichtspunkte die Frage betrachten. Die Gesetzesvorlage unterscheidet sich von dem Deputationsvorschlage dadurch, daß jene bei der Subhastation im Fall des Concurse den Erlös aus dem Inventar nur für die hypothekarischen Gläubiger verwendet wissen will, dagegen die Deputation den Erlös des Inventars den Chirographariern zuschreibt. Das Gesetz, welches wir vorliegen haben, soll den Realcredit befördern. Daß der Realcredit höher steht, als der persönliche, liegt auf der Hand. Daß wir aber auch durch die versuchte Erhöhung des Realcredits dem persönlichen Credit nicht schaden dürfen, scheint mir von eben so großer Wichtigkeit, namentlich bei der Landwirthschaft, die eine große Menge Bedürfnisse an Schmiede-, Wagner- und andern Arbeiten hat, zu sein. Bei dem Betriebe der Landwirthschaft ist Nichts nothwendiger, als der persönliche Credit. Die Gefährdung desselben ist um so nachtheiliger, da die Chirographarier eher zu einer Klage schreiten, als die Hypothekarier. Und wenn die chirographarischen Gläubiger bei der jetzigen Gesetzesvorlage eine große Befürchtung vor dem Ausbruche des Concurse haben müssen, so ist natürlich, daß sie mit größerer Vorsicht gegen die Schuldner verfahren. Im Interesse des persönlichen Credits wünsche ich, daß der Deputation beigegeben werde. Uebrigens ist noch zu berücksichtigen, daß beim Ausbruche eines Concurse immer noch die Hypothekarier Vortheile bei Berechnung der Concurskosten haben werden, welche hauptsächlich den chirographarischen Gläubigern zur Last fallen. Also sind sie schon in dieser Rücksicht bevorzugt. Es kann daher nur schädlich sein, daß sie noch dadurch bevorzugt werden, daß der Erlös des Inventars ihnen allein zu Gute gehen soll. Was das Beispiel des Abg. Hantschel anlangt, so beweist das weiter Nichts, als daß der Gläubiger, der Geld auf jenes Grundstück hergeliehen hat, sich wahrscheinlich um das Thun und Treiben seines Gläubigers nicht bekümmerte. Auch möchte es beweisen, daß die Landgrundstücke früher in einem schlechten Werthe standen, während sie jetzt einen hohen Werth haben. Uebrigens würde die Bestimmung des Gesetzentwurfs dem fraglichen hypothekarischen Gläubiger auch wenig geholfen haben, da das Inventar nur insoweit in Anspruch genommen werden kann, als es

bei Ausbruch des Concurse vorhanden ist. Sonach ist kein Grund, warum man wegen dieses Falles für den Gesetzentwurf stimmen könnte. Noch habe ich zu bemerken, daß, wenn man das Inventar bei landwirthschaftlichen Grundstücken zum Besten der hypothekarischen Gläubiger verwenden will, mit denselben Rechte auch bei Fabrikgebäuden die Maschinen bei ausgebrochenem Concurse zur hypothekarischen Masse geschlagen werden müßten. Denn die Maschinen, welche nicht gerade als eingebaut, oder eingegraben, oder befestigt anzusehen sind, oder zum treibenden Zeug gehören, werden jetzt als Mobilien behandelt, aber sie sind von ebenso großem Einfluß auf das Fabrikgeschäft, als das Inventar auf den landwirthschaftlichen Betrieb. Da es möchte der Einfluß der Maschinen noch größer sein, denn oft ist das Fabrikgebäude bei weitem nicht so viel werth, als die Maschine selbst, und es würde den Credit des Fabrikanten sehr erhöhen, wenn man ihm gestattete, diese Maschinen mit zu verbinden. Allein die Gründe, die gegen Verpfändung des Inventars sprechen, werden auch gegen diese Maschinen sprechen. Man halte daher den Grundsatz fest, daß nur Immobilien zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger verwendet werden können.

Staatsminister v. Könneritz: Daß allerdings der Gesetzentwurf mit dem Interesse der chirographarischen Gläubiger colli dirt, ist nicht zu leugnen. Allein es ist eine Hypothekenordnung nicht zu geben, die nicht das Interesse der chirographarischen Gläubiger berührt. Hier kommt es darauf an, auf was soll der Gesetzgeber mehr Rücksicht nehmen, auf den Realcredit, oder auf den persönlichen? Wenn der geehrte Abgeordnete einhält, daß man nicht ein Gleiches in Ansehung der Maschinen bestimmt habe, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß hier ein Unterschied ist. Die Zugehörigkeit des landwirthschaftlichen Inventars beruht darauf, daß es zur Benutzung des Grundstückes dient. Umgekehrt möchte das Fabrikgebäude mehr zur Benutzung der Maschinen gebaut sein. Wenn man unsere Spinnfabrikgebäude nimmt, so hat man diese nicht gebaut, damit sie für sich da stehen, sondern man hat sie gebaut, damit die Maschinen darin stehen. Hier könnte man eher das Grundstück eine Pertinenz der Maschinen nennen. Keinesfalls sind die Maschinen Pertinenz des Grundstückes.

Secretair Rothe: Auch in dem vorliegenden Falle muß ich meine practischen Erfahrungen, die ich bei vielen Subhastationen, insbesondere den nothwendigen, gemacht habe, darzulegen mir erlauben. Ich habe nämlich hierbei gefunden, daß das Zuschlagen des Inventars zu dem Grundstücke diesem einen höhern Werth nicht gegeben hat, das heißt, daß in der Regel um des beigegebenen Inventarii willen das Gut nicht höher weggegangen ist. Denn wenn ein Schuldner die freie Gebahrung über die Gutsinventare bis zu Eintritt des Concurse, oder eintretender Sequestration und Subhastation behalten soll, so wird er von dem Augenblicke an, wo er in Abfall der Nahrung geräth, das Inventarium nach und nach veräußern und so wenig in der Regel übrig bleiben, daß in der That ein großer Werth darauf nicht zu legen ist. Daher kommt es auch, daß bei freiwilligen Veräußerungen, z. B. der Erbtheilung halber, die beson-